

Offenlegung klimabezogene Finanzrisiken: Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Ban- ken“ und 2016/2 „Offenle- gung – Versicherer (*Public Disclosure*)“

Erläuterungen

6. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	4
1 Handlungsbedarf und Zielsetzung.....	6
2 Nationales und internationales Umfeld	7
2.1 Nationale Entwicklungen.....	7
2.2 Internationale Entwicklungen und TCFD als Referenzrahmen.....	8
3 Prinzipienbasierter und proportionaler Ansatz	9
4 Was sind klimabezogene Finanzrisiken?	11
5 Kriterien zur Bestimmung der Wesentlichkeit	13
6 Offenlegung in Gruppenkonstellationen	14
7 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	14
7.1 FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“	14
7.1.1 Neuer Anhang 5 „Klimabezogene Finanzrisiken“	14
7.1.2 Anwendungsbereich (Rz 14.1, 14.2 und Anhang 5, Rz 1)	15
7.1.3 Mindestangaben (Anhang 5, Rz 2).....	15
7.1.4 <i>Governance</i> (Anhang 5, Rz 3).....	15
7.1.5 Strategie und Risikoerfassung (Anhang 5, Rz 4)	16
7.1.6 Risikomanagement (Anhang 5, Rz 5)	16
7.1.7 Quantitative Informationen (Anhang 5, Rz 6)	16
7.1.8 Wesentlichkeit der Risiken (Anhang 5, Rz 7)	17
7.2 FINMA-Rundschreiben 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (<i>Public Disclosure</i>)“	17
7.2.1 Integration in bestehende Rundschreibenstruktur (Rz 13)	17

7.2.2	Anwendungsbereich und Mindestangaben (Rz 13.1, 13.2).....	17
7.2.3	<i>Governance</i> (Rz 13.3)	18
7.2.4	Strategie und Risikoerfassung (Rz 13.4).....	18
7.2.5	Risikomanagement (Rz 13.5).....	19
7.2.6	Quantitative Informationen (Rz 13.6)	19
7.2.7	Wesentlichkeit der Risiken (Rz 13.7)	19
7.3	Übergangsbestimmung (Rz 56 FINMA-RS 16/1, Rz 118 FINMA-RS 16/2)	20
8	Zusammenspiel mit bestehenden Rundschreiben.....	20
9	Regulierungsprozess	21
9.1	Vorkonsultation.....	21
9.2	Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten	22
9.3	Öffentliche Konsultation	22
10	Regulierungsgrundsätze.....	22
11	Wirkungsanalyse	23
12	Weiteres Vorgehen	23

Kernpunkte

1. Für Finanzinstitute können die Auswirkungen des Klimawandels längerfristig bedeutende finanzielle Risiken bedingen. Diese klimabezogenen Finanzrisiken können in den klassischen Risikokategorien wie Kredit-, Markt-, Versicherungs- oder operationelle Risiken abgebildet und erfasst werden. Es handelt sich somit nicht um eine neue Risikokategorie, sondern um einen neuen Risikotreiber. Finanzinstitute können prinzipiell auf ihrem bestehenden Risikomanagement aufbauen. Es gilt jedoch, die neuen Umfeldentwicklungen und Risikotreiber im Risikomanagement auch effektiv zu erfassen und angemessen zu bewirtschaften.
2. Transparenz über klimabezogene Finanzrisiken bei Beaufsichtigten ist ein erster wichtiger Schritt hin zu einer sinnvollen Identifizierung, Messung und Steuerung dieser Risiken. Die FINMA hat im Bereich der Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken auf den Bilanzen der Beaufsichtigten einen gezielten regulatorischen Handlungsbedarf auf Stufe ihrer Regulierung ausgemacht und nimmt eine entsprechende Konkretisierung ihrer Regulierung vor. Eine vollständigere und einheitlichere Offenlegung der eigenen klimabezogenen Finanzrisiken durch die grossen Finanzmarktakteure bewirkt eine verbesserte Transparenz und Marktdisziplin.
3. Die FINMA erachtet eine Anlehnung ihrer Regulierung an die Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD) als geeigneten Referenzrahmen für eine zukunfts offene und international kompatible Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Offenlegung. International orientieren sich denn auch praktisch alle regulatorischen Initiativen im Bereich der Offenlegung von nachhaltigkeits- oder klimabezogenen Informationen bzw. Risiken an diesem Rahmenwerk.
4. Mit einer prinzipienbasierten und proportionalen Anpassung ihrer Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“ und 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)“ trägt die FINMA zur Verbesserung der Transparenz über klimabezogenen Finanzrisiken bei.

5. In der Vorkonsultation mit betroffenen und interessierten Kreisen wurde von verschiedener Seite gefordert, nicht nur die verpflichtende Offenlegung qualitativer, sondern auch quantitativer Angaben einzuführen. Diese Informationen seien für Investoren und Anleger von besonderer Relevanz. Die FINMA nimmt diese Forderung auf und stellt sie in ihrem Anhörungsentwurf zur Diskussion.
6. Folgende prinzipienbasierte Elemente sollen inhaltlich abgedeckt und offengelegt werden:
 - *Governance*: Beschrieb, wie der Verwaltungsrat seine Oberaufsicht in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken wahrnimmt.
 - Strategie: Beschrieb der identifizierten wesentlichen klimabezogenen Finanzrisiken: kurz-, mittel- und langfristige Risiken sowie deren Einfluss auf die Geschäftsstrategie, das Geschäftsmodell und die Finanzplanung.
 - Risikomanagement: Beschrieb des Risikomanagement-Prozesses für die Identifizierung, Bewertung und Behandlung von klimabezogenen Finanzrisiken.
 - Quantitative Angaben zu den klimabezogenen Finanzrisiken und die dafür verwendeten Methodologien.
7. Eine solche Offenlegung unterstützt eine angemessene und über die Zeit vergleichbare Befassung mit Klimarisiken und fördert die Marktdisziplin. Für Institute die bereits heute eine anerkannte Offenlegung nach TCFD-Standards praktizieren, werden keine signifikanten Auswirkungen erwartet.

1 Handlungsbedarf und Zielsetzung

Für Finanzinstitute können die Auswirkungen des Klimawandels längerfristig bedeutende finanzielle Risiken bedingen. Der Klimawandel birgt einerseits für Marktteilnehmende, insbesondere für Versicherungsunternehmen, sogenannte physische Risiken. Diese resultieren beispielweise aus klimabedingten Naturkatastrophen und deren Folgekosten. Finanzinstitute können andererseits von sogenannten Transitionsrisiken, die sich etwa aufgrund von eingreifenden Massnahmen der Klimapolitik ergeben, indirekt betroffen sein. Zum Beispiel könnten illiquide Aktiven in betroffenen Sektoren auf den Bilanzen von Finanzinstituten erhöhten Bewertungsrisiken ausgesetzt sein. In Bezug auf diese potenziellen klimabezogenen finanziellen Risiken für den Finanzmarkt erwartet die FINMA, dass die beaufsichtigten Institute diese angemessen bewirtschaften. Es obliegt ihnen, diese zu minimieren und dafür, wenn nötig, ihre Instrumente und Prozesse weiterzuentwickeln. Diese klimabezogenen Finanzrisiken können in den klassischen Risikokategorien wie Kredit-, Markt-, Versicherungs- oder operationelle Risiken abgebildet und erfasst werden. Es handelt sich somit nicht um eine neue Risikokategorie, sondern um neue Risikotreiber. Finanzinstitute können prinzipiell auf dem bestehenden Risikomanagement aufbauen. Es gilt jedoch, die neuen Umfeldentwicklungen und Risikotreiber im Risikomanagement auch effektiv zu erfassen und angemessen zu bewirtschaften.

Gemäss ihrem Mandat ist die FINMA primär mit der Aufsicht über die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Finanzmarktbereich betraut. Der gesetzliche Auftrag der FINMA ist es, gestützt auf die bestehenden Finanzmarktgesetze den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu erzielen. Die FINMA analysiert, wo erhöhte Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel bei Schweizer Beaufsichtigten liegen könnten (siehe Risikomonitor 2020¹). Das Vorgehen ist hier grundsätzlich vergleichbar mit anderen Risikotreibern. Mit eigenen Analysen und im Austausch mit den Beaufsichtigten, Verbänden, Nichtregierungsorganisationen und der Wissenschaft können allfällig erhöhte finanzielle Risiken bei einzelnen Instituten festgestellt werden. Der Fokus der FINMA liegt hier in erster Linie bei den grössten Beaufsichtigten, bei welchen institutsspezifische Analysen durchgeführt werden. Daneben befasst sich die FINMA aus der Perspektive des Kundenschutzes mit den Risiken des sogenannten *Greenwashing* beim Erbringen von Finanzdienstleistungen und Vertrieb von Finanzprodukten. Kunden dürfen nicht mit unhaltbaren oder irreführenden Versprechungen über „grüne“ Eigenschaften getäuscht werden, beispielsweise bei Anlageprodukten.

Die FINMA hat im Bereich der Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken auf den Bilanzen der Beaufsichtigten einen gezielten regulatorischen

¹ www.finma.ch >News >Neuer FINMA-Bericht: Risikomonitor.

Handlungsbedarf auf Stufe ihrer Regulierung ausgemacht und konkretisiert ihre Regulierung entsprechend. Mit einer Konkretisierung der Anforderungen an die Offenlegung wird einerseits das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Erfassung dieser Risiken geschärft. Durch die verbesserte Transparenz soll über die Zeit eine bessere Vergleichbarkeit hergestellt und damit ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Gläubiger-, Anleger- und Versicherten-schutzes geleistet werden. Schliesslich wird den beaufsichtigten Finanzinstituten ein konkreter und rechtssicherer Rahmen für die Offenlegung geboten.

2 Nationales und internationales Umfeld

2.1 Nationale Entwicklungen

Der Bundesrat hat am 24. Juni 2020 einen Bericht und Leitlinien zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor verabschiedet.² Der Bericht nimmt einen breiten internationalen Vergleich laufender Arbeiten vor und behandelt verschiedene denkbare Handlungsmassnahmen auf Gesetzesstufe mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen. Mit Blick auf die Optimierung der Rahmenbedingungen in Bezug auf nachhaltige Anlagen veranlasste der Bundesrat die Vertiefung verschiedener Massnahmen bis Ende 2020 unter Einbindung der Branche und anderer Interessengruppen.³ In Bezug auf die Förderung der Transparenz hielt der Bundesrat im Bericht fest, dass eine systematische Offenlegung von materiellen klimabezogenen Finanzrisiken der Finanzinstitute prüfenswert sei.⁴ Die Schweiz kennt für private Unternehmen, anders als die Europäische Union (EU), bislang keine zwingenden gesetzlichen Berichterstattungspflichten im Bereich Nachhaltigkeit.⁵

Auch das Parlament sieht Bedarf für eine erhöhte Transparenz über klimabezogene Finanzrisiken im Schweizer Finanzmarkt. Der Entwurf zum revidierten CO₂-Gesetz verpflichtet die FINMA und die SNB, die „klimabedingten finanziellen Risiken“ zu überprüfen und darüber zu berichten (Art. 66 CO₂-Gesetz).

² <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79606.html>

³ Vgl. die Medienmitteilung des Bundesrates „Bundesrat bekräftigt die Chancen eines nachhaltigen Finanzsektors für die Schweiz“ vom 6. Dezember 2019.

⁴ Bericht des Bundesrates „Nachhaltigkeit im Finanzsektor“ vom 24. Juni 2020 (siehe Fn. 2), S. 37.

⁵ Dies könnte sich allenfalls mit einer Annahme der Konzernverantwortungsinitiative oder des Gegenvorschlags ändern. Beide Vorlagen sehen unter anderem eine Pflicht zur Berichterstattung über gewisse Umwelt- und soziale Themen vor.

2.2 Internationale Entwicklungen und TCFD als Referenzrahmen

Einzelne Länder, wie beispielsweise Frankreich, kennen eine gesetzliche Offenlegungspflicht zu klimabezogenen Finanzrisiken für Finanzinstitute schon seit mehreren Jahren.⁶ Ferner verlangt die EU gemäss ihrer Richtlinie (EU) 2014/951 zur nichtfinanziellen Berichterstattung bereits heute von grossen Unternehmen die Offenlegung aller wesentlichen Umweltrisiken, worunter auch Klimarisiken fallen.⁷

Mit Blick auf die aufsichtsrechtliche Offenlegung im Finanzmarktbereich hat sich das Rahmenwerk der *Task Force on Climate-related Disclosure* (TCFD) zwischenzeitlich als global massgebende Referenz im Bereich der Klimarisiken etabliert.

Die TCFD ist eine branchenübergreifende, privatwirtschaftlich initiierte, Task Force. 2017 hat sie Standards zur Offenlegung von klimabezogenen Risiken und Opportunitäten veröffentlicht. Die Standards enthalten elf Offenlegungsempfehlungen. Unternehmen sollen aufzeigen, wie sie mit relevanten *Opportunities* und *Risks* infolge der Klimawirkungen über die vier folgenden Bereiche umgehen: *Governance*, *Strategy*, *Risk Management* sowie *Metrics and Targets* (d.h. quantitative Mess- und Zielgrössen). Das TCFD-Rahmenwerk kann auf alle Industriesektoren Anwendung finden. Für einzelne Sektoren hat die TCFD bereits spezialisierte detailliertere Anforderungen erarbeitet, so auch für den Finanzsektor.⁸ Diese wiederum enthalten weitere Anforderungen, welche auch nach Banken- und Versicherungssektor unterscheiden.

Nach Publikation der TCFD-Empfehlungen im 2017 bestand international eine breite Unterstützung von Seiten der Privatwirtschaft, von Behörden aber auch von der Marktseite (insb. Vermögensverwaltungs-Branche und Ratingagenturen), die Anwendung dieses neuen Branchen-Standards zu fördern. So sieht die TCFD eine Fünfjahresfrist bis 2022 vor, binnen derer die Unternehmen aller Wirtschaftssektoren die Empfehlungen stufenweise implementieren. Diese Phase begleitet die TCFD mit einem Implementierungsmonitoring und der Publikation von Fortschrittberichten. Insgesamt ori-

⁶ Loi de transition énergétique pour la croissance verte du 17 août 2015, Art. 173, abrufbar: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000031044385/>

⁷ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1. Diese Richtlinie wird auch als «non-financial reporting directive (NFRD)» bezeichnet.

Hinzu kommt, dass die EU im Januar 2020 ihren Fahrplan zur Überarbeitung dieser Richtlinie publizierte, abrufbar: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12129-Revision-of-Non-Financial-Reporting-Directive>, publiziert, abrufbar: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12129-Revision-of-Non-Financial-Reporting-Directive>.

⁸ TCFD – Supplemental Guidance for the financial sector, S. 22 ff., abrufbar: <https://www.fsb-tcfd.org/wp-content/uploads/2017/12/FINAL-TCFD-Annex-Amended-121517.pdf>.

entieren sich praktisch alle regulatorischen Initiativen im Bereich der Offenlegung von nachhaltigkeits- oder klimabezogenen Informationen bzw. Risiken stark an den Empfehlungen der TCFD.

In Jurisdiktionen, in denen die TCFD-Standards heute als Branchen-Standard oder Soft Law Anwendung finden, geht der Trend in Richtung einer verpflichtenden Einführung der TCFD-Empfehlungen, um eine genügende Qualität, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der Offenlegung sicherzustellen. Das Vereinigte Königreich folgt beispielsweise dem TCFD-Fahrplan und kündigte an, die Empfehlungen ab 2022 für bestimmte Unternehmen verbindlich zu erklären.⁹ Die EU will zusätzlich die Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken nach spezifischen Vorgaben der TCFD für grössere Banken ab Mitte 2022¹⁰ einführen und prüft zudem eine Revision ihrer Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung samt expliziter Aufnahme von klimabezogenen Risiken.¹¹

Weiter gibt es auch Finanzmarktaufsichtsbehörden, die die Offenlegungspflichten von beaufsichtigten Instituten in eigener Kompetenz konkretisieren. Die *Monetary Authority of Singapore* (MAS) plant beispielsweise, mittels einer *Guideline on environmental risk management*, eine jährliche Offenlegung zu umweltbezogenen Finanzrisiken von Banken einzufordern, und nimmt dafür direkt auf die TCFD-Empfehlungen Bezug.¹²

3 Prinzipienbasierter und proportionaler Ansatz

Inhaltlich umfasst der vorliegende Vorschlag eine proportionale Regulierung zur Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken, die Mindestanforderungen aus Aufsichtsperspektive definiert. Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf die Aufsichtskategorien 1 und 2. Die ergänzenden Vorgaben zu Offenlegungen lehnen sich an das TCFD-Rahmenwerk an und fügen sich in den geltenden Rahmen der jeweiligen FINMA-RS 16/1 und 16/2 ein.

Folgende prinzipienbasierte Elemente sollen inhaltlich offengelegt werden:

⁹ HM Government, Green Finance Strategy, July 2019, S. 8, abrufbar: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/820284/190716_BEIS_Green_Finance_Strategy_Accessible_Final.pdf.

¹⁰ Artikel 434a and 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 255 ff., abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R0575>.

¹¹ Siehe Fahrplan zur Überarbeitung der Richtlinie über nichtfinanzielle Berichterstattung, abrufbar: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12129-Revision-of-Non-Financial-Reporting-Directive>.

¹² Consultation Paper P003-2020, Proposed Guidelines on Environmental Risk Management (Banks) Juni 2020, abrufbar <https://www.mas.gov.sg/-/media/MAS/News-and-Publications/Consultation-Papers/2020/Consultation-Paper-on-Proposed-Guidelines-on-Environmental-Risk-Management-for-Banks.pdf>.

- *Governance*: Beschrieb, wie der Verwaltungsrat seine Oberaufsicht in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken wahrnimmt.
- *Strategie*: Beschrieb der identifizierten wesentlichen klimabezogenen Finanzrisiken: kurz-, mittel- und langfristige Risiken sowie deren qualitativer und quantitativer Einfluss auf die Geschäftsstrategie, das Geschäftsmodell und die Finanzplanung.
- *Risikomanagement*: Beschrieb des Risikomanagement-Prozesses für die Identifizierung, Bewertung und Behandlung von klimabezogenen Finanzrisiken.
- *Metriken*: Quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu den klimabezogenen Finanzrisiken und die dafür verwendete Methodologie.

Der Vorschlag der FINMA zur Konkretisierung der Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken orientiert sich konsequenterweise an den Empfehlungen der TCFD.¹³ In der Tradition einer prinzipienbasierten Finanzmarktregulierung werden jedoch nur die Grundsätze aus dem im Detail weitergehenden Regelwerk in die FINMA-Regulierung aufgenommen. Die Finanzinstitute bleiben damit genügend flexibel, um die konkrete Umsetzung der Offenlegung unter Berücksichtigung ihrer Grösse, Komplexität, Struktur, Geschäftstätigkeit und ihrer Risiken vorzunehmen. Zu den einzelnen Elementen werden keine weiteren Vorgaben gemacht, d.h. die Institute bestimmen zu grossen Teilen selbst, wie ausführlich ihre Berichterstattung ausfällt oder wie diese in die Jahresberichtserstattung bzw. in den Bericht zur Finanzlage integriert wird (etwa unter den bestehenden Risikokategorien oder als separates Kapitel zu klimabezogenen Finanzrisiken). Auch sind teilweise oder vollständige Verweise auf separat veröffentlichte Berichte möglich. Damit kann auf die Strukturen der aktuellen Berichterstattung, die herkömmlichen Formate und Datensysteme abgestellt werden, die die Beaufsichtigten bereits heute verwenden. Diese ergänzenden Vorgaben zur Offenlegung fügen sich in den geltenden Rahmen der Offenlegungsvorschriften ein.

Bereits heute hat sich der überwiegende Teil der Kategorie 1 und 2 Institute in der Schweiz selbst verpflichtet, ihre klimabezogenen Finanzrisiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der TCFD¹⁴ offenzulegen. In der Praxis sind jedoch erhebliche Unterschiede in den Umsetzungs- und Reifegraden dieser Offenlegung zu beobachten. Die neuen Mindestanforderungen sollen zu Verbesserungen in der Qualität dieser Offenlegungen führen und längerfristig auch eine gewisse Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen ermöglichen.

¹³ Siehe Ziff. 2.2.

¹⁴ Vgl. Liste der TCFD Supporters, abrufbar: <https://www.fsb-tcfd.org/tcfd-supporters>

Die rechtlichen Grundlagen und FINMA-Regulierungskompetenzen für die Konkretisierung der Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken sind im geltenden Rechtsrahmen sowohl im Banken-¹⁵, wie auch im Versicherungsbereich¹⁶ gegeben. Die Eigenmittelverordnung verpflichtet die Banken, die Öffentlichkeit in angemessener Weise über ihre Risiken und Eigenmittel zu informieren. Die FINMA ist ermächtigt, technische Ausführungsbestimmungen zur Offenlegung zu erlassen.¹⁷ Die Versicherungsaufsichtsverordnung verpflichtet Versicherer den sog. Bericht über die Finanzlage mindestens jährlich zu veröffentlichen.¹⁸ Dieser beinhaltet u.a. Informationen zur Geschäftstätigkeit, dem Unternehmenserfolg, dem Risikomanagement und dessen Angemessenheit sowie dem Risikoprofil des Versicherers.¹⁹ Die FINMA ist ermächtigt, die Einzelheiten zu regeln.²⁰

Wie die Ausführungen zur Offenlegung in den bestehenden Risikokategorien, werden die ergänzenden Punkte zu den klimabezogenen Finanzrisiken in den FINMA-RS 16/1 und 16/2 festgeschrieben.²¹

Im Rahmen der Vorkonsultation mit betroffenen und interessierten Kreisen wurde von verschiedener Seite gefordert, nicht nur die verpflichtende Offenlegung qualitativer, sondern auch quantitativer Angaben einzuführen. Diese Informationen seien für Investoren und Anleger von besonderer Relevanz. Die FINMA nimmt diese Forderung auf und stellt sie in ihrem Anhörungsentwurf zur Diskussion. Für die Erhebung von quantitativen Informationen spricht insbesondere auch die Tatsache, dass eine Beurteilung der Wesentlichkeit der klimabezogenen Finanzrisiken, wie sie die Offenlegungspflicht generell fordert, ohne eine Quantifizierung erschwert sein dürfte. Ferner bleiben die Institute in der Wahl der Methoden, Modelle und verwendeten Daten hinter einer solchen Quantifizierung vorerst vollständig frei.

4 Was sind klimabezogene Finanzrisiken?

Klimabezogene Finanzrisiken sind weder gesetzlich noch sonst in einer allgemein gültigen Form definiert.

¹⁵ Art. 3g Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0), Art. 12 Bankenverordnung vom 30. April 2014 (BankV; SR 952.02) und Art. 16 Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (ERV; SR 952.03).

¹⁶ Art. 25 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG; SR 961.01) und Art. 111a Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (AVO; SR 961.011).

¹⁷ Art. 16 Abs. 1 und Abs. 3 ERV.

¹⁸ Art. 111a Abs. 1 AVO.

¹⁹ Art. 111a Abs. 2 AVO.

²⁰ Art. 111a Abs. 5 AVO.

²¹ Im Rahmen der Umsetzung der finalen Basler Standards im Bankenbereich und der Folgeregulierung zur VAG-Revision wird zu prüfen sein, ob Teile der nun auf Stufe Rundschreiben vorgesehenen Konkretisierungen der Offenlegung auf Stufe FINMA-Verordnung anzuheben sind.

Die erwähnten TCFD-Standards etwa unterscheiden betreffend klimabezogenen Finanzrisiken folgende zwei Arten von Risiken:

1. *Physische Risiken*: Aufgrund von klimabedingten Naturkatastrophen und graduellen Veränderungen des Klimas droht eine Zunahme von Schäden für die Wirtschaft. Der Klimawandel kann somit zum Beispiel zu unerwarteten, erhöhten Schadenssummen von Versicherungsunternehmen führen. Physische Risiken in Form von Erdbeben oder abnehmendem Schneefall in Berg- und Skigebieten können sich – auch trotz Versicherungsschutz – auf die Hypothekarpportfolien und Kreditrisiken von Banken auswirken. Betriebsunterbrüche bei wichtigen Service-Providern in exponierten Regionen können sektorübergreifende Ausfälle verursachen (operationelle Risiken).
2. *Transitionsrisiken*: Finanzinstitute können auch durch eingreifende Massnahmen der Klimapolitik, veränderte Kundenpräferenzen oder disruptive technologische Durchbrüche indirekt tangiert werden. Änderungen bei den Rahmenbedingungen oder neue politische Vorgaben (z.B. CO₂-Abgaben, Emissionsvorgaben) können Preisanpassungen von Vermögenswerten auslösen und sich im Marktrisiko von Banken und Versicherungen niederschlagen. Die Kreditrisiken können ebenfalls betroffen sein, wenn strengere Energiestandards zu Einbussen beim Wert von Immobilien führen und gleichzeitig die Ausfallrisiken im Hypothekengeschäft erhöhen. Die Kreditwürdigkeit von Unternehmen aus nicht nachhaltigen Sektoren (z.B. Kohle- und Erdölindustrie) kann sinken und die Gegenparteiausfallrisiken im Rahmen des Kreditrisikos können markant ansteigen. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Märkte die Transitionsrisiken spät, dann aber mit starken Anpassungen einpreisen. Entsprechende Verluste können beispielsweise über die Anlagen von Banken (Aktivseite der Bilanz), Vermögensverwaltern und Versicherungen auf deren Profitabilität einwirken.

Ähnliche Umschreibungen formulierte etwa im Bankenbereich das *Basel Committee on Banking Supervision (BCBS)*.²² Auch die *International Association of Insurance Supervisors (IAIS)* beinhaltet für den Versicherungssektor in einem sog. *Issues Paper* zur Umsetzung des TCFD-Rahmenwerks vergleichbare Ausführungen.²³

Dasselbe Verständnis von klimabezogenen Finanzrisiken vertritt auch die FINMA. Sie verzichtet hingegen in Anbetracht der mannigfaltigen und heterogenen Auswirkungen entsprechender Risiken auf eine starre und ab-

²² Basel Committee on Banking Supervision (BCBS), Climate-related financial risks: a survey on current initiatives, April 2020, abrufbar: <https://www.bis.org/bcbs/publ/d502.pdf>.

²³ International Association of Insurance Supervisors (IAIS), Issues Paper on the Implementation of the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures, 27 February 2020, abrufbar: <https://www.iaisweb.org/page/supervisory-material/issues-papers/file/88991/issues-paper-on-the-implementation-of-the-tcfid-recommendations>.

schliessende Definition. Damit ermöglicht sie einen zukunfts-offenen und entwicklungsfähigen Rahmen für den Umgang mit diesen Risiken durch die einzelnen Finanzinstitute.

5 Kriterien zur Bestimmung der Wesentlichkeit

In der Banken- und Versicherungsregulierung gilt in Bezug auf die Offenlegung der Grundsatz der Aussagekraft.²⁴ Offengelegte Informationen sollen relevant sein. Daraus ergibt sich, dass Institute grundsätzlich nur wesentliche Risiken offenlegen müssen.²⁵ Eine Abweichung zu den herkömmlichen Offenlegungspflichten besteht darin, dass bei den klimabezogenen Finanzrisiken in jedem Fall die Kriterien und Bewertungsmethoden offenzulegen sind, nach denen die Wesentlichkeit ihrer klimabezogenen Finanzrisiken beurteilt wird. Dies insbesondere auch für den Fall, dass ein Institut seine klimabezogenen Finanzrisiken als nicht wesentlich und damit nicht offenkundig einstuft. Diese Besonderheit rechtfertigt sich bei klimabedingten Finanzrisiken insbesondere deshalb, weil für diesen Bereich noch keine fest etablierte, standardisierte oder international anerkannte Methodologie für die Erfassung dieser Risiken besteht. Entsprechend sollen die Institute die von ihnen selbst gewählten Kriterien und Bewertungsmethoden für die Bestimmung der Wesentlichkeit offenlegen.²⁶ Sie tragen damit zu einem produktiven Wettbewerb der derzeit noch in Entwicklung befindlichen Ansätze bei. Sind solche Standards künftig anerkannt und definiert, kann darauf verwiesen werden. Weiter soll mit dieser Anforderung auch verhindert werden, dass Institute allenfalls zu rasch beziehungsweise ohne seriöse Auseinandersetzung mit der Thematik pauschal darauf verweisen, dass sie keine materiellen Risiken haben. Schliesslich wird die Vergleichbarkeit unter den Instituten sowie die Marktdisziplin bei der Offenlegung gefördert. Dies entspricht ferner dem im TCFD-Rahmenwerk vorgesehenen Grundsatz, dass die Institute ihre Prozesse offenlegen sollen, mit denen sie über die Wesentlichkeit von klimabezogenen Finanzrisiken entscheiden.²⁷

²⁴ BCBS, Revised Pillar 3 disclosure requirements, January 2015, Principle 3: <https://www.bis.org/bcbs/publ/d309.pdf>; IAIS, Insurance Core Principles and Common Framework for the Supervision of Internationally Active Insurance Groups (updated version November 2019), ICP 20 "Public Disclosure", abrufbar: <https://www.iaisweb.org/page/supervisory-material/insurance-core-principles-and-comframe/file/91154/iais-icps-and-comframe-adopted-in-november-2019>; Rz 25 FINMA-RS 16/1; Rz 5 und 15 FINMA-RS 16/2.

²⁵ Rz 14.2 FINMA-RS 16/1, Rz 47 FINMA-RS 16/2.

²⁶ Siehe auch die Erläuterungen zur Wesentlichkeit unter Ziff. 7.1.8 sowie Ziff. 7.2.7.

²⁷ TCFD Supplemental Guide for the Financial Sector, S. 31: "Organizations describe their processes for managing climate-related risks, including how they make decisions to mitigate, transfer, accept, or control those risks. In addition, organizations should describe their processes for prioritizing climate-related risks, including how materiality determinations are made within their organizations.", abrufbar: <https://www.tcfidhub.org/Downloads/pdfs/E20%20More%20information%20on%20supplemental%20guidance%20for%20the%20financial%20sector.pdf>.

6 Offenlegung in Gruppenkonstellationen

Am bestehenden Grundsatz, dass die Offenlegung sowohl auf Stufe Einzelinstitut wie auch auf Gruppenebene zu erfolgen hat, soll auch für die klimabezogenen Finanzrisiken festgehalten werden. Das rechtfertigt sich insbesondere deshalb, weil klimabedingte Finanzrisiken keine neue, eigene Risikokategorie bilden, sondern in die bestehenden Risikokategorien (Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiken und im Versicherungsbereich zusätzlich das Versicherungsrisiko) einzubeziehen sind. Entsprechend finden auch die gemäss aktueller Banken- und Versicherungsaufsichtspraxis geltenden Ausnahmen und Erleichterungen (bspw. Verweismöglichkeiten innerhalb der Konzernoffenlegung) Anwendung. Von der Möglichkeit des Verweises auf den Konzernbericht kann Gebrauch gemacht werden, soweit die zu veröffentlichenden Informationen auf Unternehmensebene mit den auf Gruppenebene veröffentlichten Informationen identisch sind. Dies scheint vor allem bei den qualitativen Angaben in Frage zu kommen.

Bezüglich quantitativen Angaben wäre ein Verweis auf Informationen im Gruppenbericht nur dann möglich, wenn die finanziellen Klimarisiken der Gruppe mit denen des Einzelunternehmens identisch sind. Soll für alle Unternehmen einer Gruppe die Veröffentlichung über die finanziellen Klimarisiken ausschliesslich im Gruppenbericht erfolgen, dann müssen die erforderlichen Angaben zu den Einzelunternehmen im Gruppenbericht mit namentlicher Nennung der Einzelunternehmen angegeben werden und in den Berichten der Einzelunternehmen ist auf den Gruppenbericht zu verweisen.

Die vorgenannten Grundsätze gelten sowohl für Schweizer Versicherungskonzerne als auch für Schweizer Einzelunternehmen von ausländischen Versicherungskonzernen.

Die Offenlegungspflicht von klimabezogenen Finanzrisiken gilt jedoch auch in Gruppen nur für Banken und Versicherungsgesellschaften der Aufsichtskategorien 1 und 2.

7 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

7.1 FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“

7.1.1 Neuer Anhang 5 „Klimabezogene Finanzrisiken“

Das FINMA-RS 16/1 hält im Wesentlichen die Offenlegungsstandards des BCBS in Tabellenform fest. Eine Integration der Konkretisierungen betreffend die klimabezogenen Finanzrisiken in dieses Tabellenwerk gestaltet sich

schwierig und ist wenig übersichtlich. Deshalb wurde ein neuer Anhang zum Rundschreiben als geeignetere Form gewählt.

7.1.2 Anwendungsbereich (Rz 14.1, 14.2 und Anhang 5, Rz 1)

Rz 14.1 und Anhang 5, Rz 1, definieren den Anwendungsbereich und legen diesen in proportionaler Weise auf Banken der Aufsichtskategorien 1 und 2 bzw. international tätige systemrelevante Banken (G-SIBs) und nicht international tätige systemrelevante Banken (D-SIBs) fest. Die Offenlegung erfolgt jährlich und im Rahmen der Jahresberichtserstattung. Eine allfällige künftige Ausdehnung des Anwendungsbereichs wird auf Basis der mit den Kategorie 1 und 2 Banken gemachten Erfahrungen in Rahmen einer Ex-post Evaluation analysiert werden.

Betreffend die Offenlegung im Kontext von Konzernverhältnissen gelten die allgemeinen Grundsätze des FINMA-RS 16/1 unverändert. Die Offenlegungspflichten gemäss dem neuen Anhang 5 „Klimabezogene Finanzrisiken“ sind grundsätzlich nur auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Wenn die Angaben gemäss Anhang 5 auf Stufe der von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe offengelegt werden, gilt die Offenlegungspflicht als erfüllt.

Rz 14.2 hält weiter fest, dass der neue Anhang 5 die Mindestangaben in Bezug auf die Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken beinhaltet.

7.1.3 Mindestangaben (Anhang 5, Rz 2)

Bei den offenzulegenden Informationen handelt es sich gemäss Rz 2 um Minimalangaben. Den Instituten steht es frei, über diese Minimalforderungen hinaus weitere Informationen offenzulegen.

7.1.4 Governance (Anhang 5, Rz 3)

Rz 3 thematisiert das *Governance*-Element im Zusammenhang mit klimabezogenen Finanzrisiken. Um das Ziel eines verstärkten Bewusstseins der Institute für klimabezogene Finanzrisiken zu schaffen, ist das Thema *Governance* von zentraler Bedeutung. Schliesslich sind es die Leitungsgremien und die Verantwortlichkeiten und Rapportierungslinien innerhalb des Instituts, welche letztlich über Qualität und Umfang der Auseinandersetzung mit klimabezogenen Finanzrisiken bestimmen (*Tone From the Top*). In Rz 3 wird die prinzipienbasierte Formulierung „die zentralen Merkmale der *Governance*-Struktur“ verwendet, welche den Instituten einen weiten Umsetzungs- und Ermessensspielraum bietet, was und wieviel sie zu diesem Element offenzulegen. Im Sinne eines gesamtheitlichen Ansatzes ist darauf einzugehen, wie klimabezogene Finanzrisiken identifiziert, beurteilt und überwacht wer-

den. Zudem sind die Berichterstattungswege zu beschreiben und insbesondere die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für klimabezogene Finanzrisiken dazulegen.

7.1.5 Strategie und Risikoerfassung (Anhang 5, Rz 4)

Rz 4 beinhaltet drei zentrale Elemente der Offenlegungspflicht von klimabezogenen Finanzrisiken: erstens die Nennung und Beschreibung der vom Institut identifizierten klimabezogenen Finanzrisiken. Zweitens haben die Institute darzulegen, welchen bestehenden Risikokategorien (wie Kredit-, Liquiditäts-, Markt- oder operationelle Risiken) sie die identifizierten klimabezogenen Finanzrisiken zuordnen. Drittens haben die Institute zu beschreiben, welche Auswirkungen die identifizierten klimabezogenen Finanzrisiken auf ihre Geschäftsstrategie und ihr Risikoprofil haben. Dabei soll auch die zeitliche Dimension mit einer Einteilung in kurz-, mittel- und langfristige Risiken angemessen gewürdigt werden. Im Rahmen der Offenlegung ist anzugeben, welche Zeitspannen als kurz-, mittel-, und langfristig eingesetzt werden.

Das TCFD-Rahmenwerk sieht unter dem Element zur „Strategie“ neben der Beschreibung der vom Institut identifizierten klimabezogenen Finanzrisiken und deren Auswirkung auf die Geschäfts- und Risikostrategie vor, dass die Institute ihre Strategie zum Umgang mit klimabezogenen Finanzrisiken überprüfen indem sie sog. Szenarioanalysen durchführen. Dabei sollen mehrere Szenarien offengelegt werden, darunter auch eines mit der Annahme einer Klimaerwärmung von 2°C oder weniger. Die FINMA erachtet die Durchführung von Szenarioanalysen grundsätzlich als sinnvoll. Sie wird im Rahmen einer künftigen Ex-post Evaluation prüfen, ob allenfalls verpflichtende Vorgaben zu Szenarioanalysen zu treffen sind.

7.1.6 Risikomanagement (Anhang 5, Rz 5)

In Rz 5 wird der Aspekt des Risikomanagements aufgenommen. Die Institute erläutern, wie klimabezogene Finanzrisiken in ihrem institutsweiten Risikomanagement behandelt und berücksichtigt werden. Ziel dieser Anforderung ist es, Transparenz über die auf klimabezogene Finanzrisiken angewendeten Risikomanagement-Methoden und -Prozesse zu schaffen.

7.1.7 Quantitative Informationen (Anhang 5, Rz 6)

In Rz 6 wird der Grundsatz festgehalten, dass quantitative Informationen zu den klimabezogenen Finanzrisiken offengelegt werden sollen. Dabei ist ebenfalls die Methodik, welche ihren Berechnungen zugrunde liegt, darzulegen. Mit diesem Grundsatz wird – aufgrund der aktuell noch bestehenden Methodenpluralität – die Nachvollziehbarkeit der offengelegten Daten ermöglicht und gleichzeitig den Instituten die Freiheit in der Umsetzung und

Wahl der verwendeten Methodologie gewährt. Somit können interessierten Kreisen (Investoren, spezialisierten Ratingagenturen, Beratern, anderen Marktteilnehmern, sowie Aufsichtsbehörden) relevante und aussagekräftige Information zur Verfügung gestellt werden.

7.1.8 Wesentlichkeit der Risiken (Anhang 5, Rz 7)

In Bezug auf Wesentlichkeit der offenzulegenden Risiken unterscheiden sich die bestehenden FINMA-RS 16/1 und 16/2 im Aufbau und der Struktur.²⁸ Rz 14.2 des FINMA-RS 16/1 hält zum Umfang der Offenlegungspflicht fest: „Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft im Sinne von Rz 25 (Grundsatz der Aussagekraft) haben, insbesondere, weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Begründung für die fehlende Aussagekraft bzw. Unwesentlichkeit ist bankintern zu dokumentieren.“ Mit Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken hält Rz 7 des Anhangs 5 - im Sinne einer Konkretisierung - nun fest, dass die Kriterien und Bewertungsmethoden offenzulegen sind, nach denen die Wesentlichkeit der klimabezogenen Finanzrisiken beurteilt wird²⁹. Bei der Wesentlichkeit geht es um die Frage, auf welche klimabezogenen Finanzrisiken sich die Offenlegung überhaupt bezieht. Somit befindet sich die Wesentlichkeit auf einer anderen Stufe als die Eckpunkte des Offenlegungskataloges.

7.2 FINMA-Rundschreiben 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)“

7.2.1 Integration in bestehende Rundschreibenstruktur (Rz 13)

Der Themenkomplex der klimabezogenen Finanzrisiken wird als Ergänzung des narrativen Teils des Berichts über die Finanzlage in das Rundschreiben eingefügt. Anknüpfungspunkt ist die Proportionalitätsbestimmung gemäss Rz 13 des FINMA-RS 16/2. Diese wird prinzipienbasiert und damit in Übereinstimmung mit der Struktur des bestehenden Rundschreibens um Randziffern erweitert.

7.2.2 Anwendungsbereich und Mindestangaben (Rz 13.1, 13.2)

Die neue Rz 13.1 definiert den Anwendungsbereich. Die neuen Offenlegungspflichten sollen Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 (es gibt aktuell kein Versicherungsunternehmen der von der FINMA in die Aufsichtskategorie 1 eingeteilt ist) sowie Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 erfassen. Die Offenlegung

²⁸ Für die Wesentlichkeit gemäss dem FINMA-RS 16/2, siehe Ziff. 7.2.7.

²⁹ Siehe auch Ziff. 5.

soll an den entsprechenden Stellen des Berichtes über die Finanzlage (Kapitel C Corporate Governance und Risikomanagement, Kapitel E Risikoprofil) erfolgen. Eine allfällige künftige Ausdehnung des Anwendungsbereichs wird auf Basis der mit den Kategorie 2 Versicherungen gemachten Erfahrungen in Rahmen einer Ex-post Evaluation analysiert werden.

Bei den offenzulegenden Informationen zu den klimabezogenen Finanzrisiken handelt es sich gemäss Rz 13.2 um Mindestangaben. Es steht den Instituten frei, z.B. zur Einhaltung von Nachhaltigkeits-Standards, zu denen sie sich bereits selbst verpflichtet haben, weitere Informationen offenzulegen. Die von der FINMA vorgeschlagenen Offenlegungspflichten legen den Fokus für Versicherungsunternehmen auf die Bewirtschaftung von klimabezogenen Finanzrisiken.

Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe/-konglomerates können auf Antrag an die FINMA von den Offenlegungsanforderungen für klimabezogene Finanzrisiken befreit werden, soweit die Strukturen, Prozesse und Methoden zur Bewirtschaftung klimabezogener Risiken identisch mit denjenigen der Konzernmutter sind und die Konzernmutter gleichwertigen Offenlegungsanforderungen untersteht.³⁰

7.2.3 Governance (Rz 13.3)

Gemäss Rz 13.3 sind die zentralen *Governance*-Strukturen zur Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken zu beleuchten. Schliesslich sind es die Leitungsgremien und die Verantwortlichkeiten und Rapportierungslinien innerhalb des Instituts, welche letztlich über Qualität und Umfang der Auseinandersetzung mit klimabezogenen Finanzrisiken bestimmen (*Tone From the Top*). Im Sinne eines gesamtheitlichen Ansatzes ist darauf einzugehen, wie klimabezogene Finanzrisiken identifiziert, beurteilt und überwacht werden. Zudem sind die Berichterstattungswege zu beschreiben und insbesondere die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für klimabezogene Finanzrisiken dazulegen.

7.2.4 Strategie und Risikoerfassung (Rz 13.4)

Nach Rz 41 ff. haben die Institute in ihrem Bericht über die Finanzlage qualitative und quantitative Informationen zum Risikoprofil des Versicherungsunternehmens offenzulegen. Die Informationen sind in folgende Risikokategorien zu gliedern: Versicherungs-, Markt, und Kreditrisiko sowie operationelle und weitere wesentliche Risiken. Für die beiden letzten Risikokategorien muss zumindest eine qualitative Offenlegung erfolgen.

³⁰ Siehe auch Ziff. 6.

Klimarisiken bilden keine neue separate Risikokategorie, sondern sind Risikotreiber, welche die bestehenden Risikokategorien beeinflussen.

Gemäss Rz 13.4 hat das Institut zu beschreiben, wie klimabezogene Finanzrisiken seine Geschäfts- und Risikostrategie beeinflussen und sich auf die bestehenden Risikokategorien auswirken. Dabei soll auch die zeitliche Dimension mit einer Einteilung in kurz-, mittel- und langfristige Risiken, angemessen gewürdigt werden. Im Rahmen der Offenlegung ist anzugeben, welche Zeitspannen als kurz-, mittel-, und langfristig eingesetzt werden.

Das TCFD-Rahmenwerk sieht unter dem Element zur „Strategie“ neben der Beschreibung der vom Institut identifizierten klimabezogenen Finanzrisiken und deren Auswirkung auf die Geschäfts- und Risikostrategie vor, dass die Institute ihre Strategie zum Umgang mit klimabezogenen Finanzrisiken überprüfen indem sie sog. Szenarioanalysen durchführen. Dabei sollen mehrere Szenarien offengelegt werden, darunter auch eines mit der Annahme einer Klimaerwärmung von 2°C oder weniger. Die FINMA erachtet die Durchführung von Szenarioanalysen grundsätzlich als sinnvoll. Sie wird im Rahmen einer künftigen Ex-post Evaluation prüfen, ob allenfalls verpflichtende Vorgaben zu Szenarioanalysen zu treffen sind.

7.2.5 Risikomanagement (Rz 13.5)

Ausserdem haben Versicherungsunternehmen gemäss Rz 13.5 zu beschreiben, wie klimabezogene Finanzrisiken in ihre bestehenden Risikomanagementstrukturen und -prozesse einfliessen und behandelt werden.

7.2.6 Quantitative Informationen (Rz 13.6)

In Rz 13.6 wird der Grundsatz festgehalten, dass Versicherer quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken offenlegen. Des Weiteren kann auf die Erläuterungen oben unter Ziff. 7.1.7 verwiesen werden.

7.2.7 Wesentlichkeit der Risiken (Rz 13.7)

Das FINMA-RS 16/2 ist im Vergleich zum FINMA-RS 16/1³¹ insofern anders aufgebaut, als dass es den genauen Inhalt und Aufbau des Berichtes über die Finanzlage von Versicherungsunternehmen festlegt und grundsätzlich auf alle Aufsichtskategorien von Versicherungen anwendbar ist.³² Gemäss Rz 41 enthält der Bericht über die Finanzlage qualitative und quantitative Informationen zum Risikoprofil des Versicherungsunternehmens. Rz 42–47

³¹ Siehe Ziff. 7.1.8.

³² Einzig ausgenommen vom Anwendungsbereich sind Versicherungsunternehmen mit Bewilligung zum Versicherungszweig C3 (Rückversicherung durch Captives) (Rz 4 FINMA-RS 16/2).

geben die Kategorisierung der Risiken vor. Weitere wesentliche Risiken (mindestens qualitative Informationen) müssen von Versicherungsunternehmen gemäss bestehendem Rundschreiben offengelegt werden.³³ Eine interne Dokumentationspflicht über die Unwesentlichkeit von Risiken, wie es das Rundschreiben im Bankenbereich vorsieht³⁴, enthält das Rundschreiben der Versicherer nicht.

In Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken haben die Institute gemäss Rz 13.7 zusätzlich zu erläutern, anhand welcher Kriterien und Bewertungsmethoden die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird.³⁵

7.3 Übergangsbestimmung (Rz 56 FINMA-RS 16/1, Rz 118 FINMA-RS 16/2)

Die angepassten Rundschreiben treten am 1. Juli 2021 in Kraft .

Die qualitativen und quantitativen Angaben (Rz 2 bis 7 Anhang 5 FINMA-RS 16/1, Rz 13.1 bis 13.7 FINMA-RS 16/2) sind erstmals im Berichtsjahr 2022 für das Geschäftsjahr 2021 offenzulegen.

8 Zusammenspiel mit bestehenden Rundschreiben

Gewisse Elemente der konkretisierten Offenlegungsanforderungen für klimabezogene Finanzrisiken haben Berührungspunkte zu den Rundschreiben zur Corporate Governance im Banken- und Versicherungsbereich, sowie zu allgemeinen Anforderungen in den bestehenden Rundschreiben zur Offenlegung. Diese Regelungen sollen grundsätzlich nicht dupliziert werden. Die neuen Elemente in den Offenlegungsrundschreiben sollen diese in Bezug auf die klimabezogenen Finanzrisiken ergänzen oder notwendige Klarstellungen vornehmen, sofern nicht eigenständige Anforderungen einzig für die Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken aufgestellt werden:

- **Governance:** Die Grundsätze betr. Aufgaben und Prozesse der Oberleitungsorgane, insb. des Verwaltungsrats, sind in den Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance – Banken“ (Rz 10) und 2017/2 „Corporate Governance – Versicherer“ (Rz 30) festgehalten. Welche Informationen zur Corporate Governance offengelegt werden müssen, ergibt sich aus dem bestehenden Anhang 4 des FINMA-RS 16/1 sowie Rz 35 FINMA-RS 16/2. In den Offenlegungsrundschreiben erfolgt eine ergänzende Klarstellung, welche Informationen in Bezug auf klimabezogene

³³ Rz 47 FINMA-RS 16/2.

³⁴ Siehe Ziff. 7.1.8.

³⁵ Siehe auch Ziff. 5.

Finanzrisiken offenzulegen sind (FINMA-RS 16/1, Anhang 5, Rz 3; Rz 13.3 FINMA-RS 16/2).

- Strategie: Die Grundlagen in Bezug auf die Offenlegung der Risikostrategie finden sich in den FINMA-RS 16/1 (Anhang 2, Tabellen OVA) und FINMA-RS 16/2 (Rz 49 und 50). Diese werden in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken ergänzt in Anhang 5, Rz 4 FINMA-RS 16/1 und in Rz 13.4 FINMA-RS 16/2.
- Risikomanagement: Die Basis für das Risikomanagement findet sich in den FINMA-RS 17/1 (Anhang 4) und 17/2 (Rz 30, 41 und 49). In den Offenlegungsroundschreiben erfolgt eine ergänzende Klarstellung welche Informationen in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken offenzulegen sind (FINMA-RS 16/1, Anhang 5, Rz 5 ; Rz 13.5 FINMA-RS 16/1).

9 Regulierungsprozess

Die FINMA steht gemäss ihren Leitlinien zur Finanzmarktregulierung³⁶ für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen, namentlich Anbietern von Finanzdienstleistungen und –produkten, Kunden von solchen Anbietern, sonstigen Marktteilnehmern, potenziellen Wettbewerbern, sowie interessierten Kreisen wie Behörden und Wissenschaft (Leitlinien, Ziff. 6).

Für Änderungen an Verordnungen und Rundschreiben (ausser bei rein formalen Anpassungen) wird prinzipiell eine öffentliche Konsultation im Rahmen einer Vernehmlassung oder Anhörung durchgeführt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Konsultationen wird von den Betroffenen rege genutzt. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ wertet die Stellungnahmen aus, gewichtet sie und legt jeweils in einem Bericht (Ergebnisbericht) dar, inwiefern diese umgesetzt werden. Sämtliche Unterlagen zu Konsultationen, einschliesslich des Ergebnisberichts, werden veröffentlicht.³⁷

9.1 Vorkonsultation

Die FINMA führt grundsätzlich Vorkonsultationen mit den Betroffenen und interessierten Kreisen durch. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein. Vorkonsultationen können zwischen den Betroffenen und interessierten Kreisen und der FINMA auf Experten- und

³⁶ www.finma.ch > FINMA > Tätigkeiten > Leitlinien.

³⁷ Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Konsultationen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben sind auf der FINMA-Webseite publiziert (www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen).

hochrangiger Stufe erfolgen, einschliesslich Regulierungsaussprachen des Verwaltungsrats der FINMA (Leitlinien Ziff. 12).

Am 11. August 2020 führte die FINMA eine Regulierungsaussprache mit Vertretern aus der Banken-, Versicherungs- und Assetmanagementbranche, verschiedener Nichtregierungsorganisationen, der Wissenschaft und Behörden zu ihren Vorschlägen für die Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken durch.

9.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 18. September bis 7. Oktober 2020 führte die FINMA eine Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.

9.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegenden Regelungen sind nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (VIG; SR 172.061). Entsprechend führte die FINMA dazu 10. November 2020 und dem 19. Januar 2021 eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) durch.

10 Regulierungsgrundsätze³⁸

Die FINMA hat jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprochen haben. Soweit einschlägig, hat sie dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologieneutral ausgestaltet. Die Differenzierung einer Regulierung nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG; SR 956.1) orientiert sich am mit der Regulierung angestrebten Ziel und am Risiko. Internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten wurden, soweit relevant, berücksichtigt. Für die Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

³⁸ Gemäss Art. 6 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz.

11 Wirkungsanalyse³⁹

Die Vorlage findet auf Banken und Versicherungen der FINMA-Aufsichtskategorien 1 und 2 Anwendung. Dies führt dazu, dass nur wenige grosse Institute von der Vorlage betroffen sind. Von den insgesamt neun betroffenen Konzernen (fünf des Bankensektors und vier des Versicherungssektors) haben sich bereits sechs Institute freiwillig zur Umsetzung der TCFD-Vorgaben verpflichtet.

Im Rahmen der Umsetzung werden bei den Beaufsichtigten in erster Linie Kosten in den Bereichen Personal- und IT erwartet.

Entscheiden sich Finanzinstitute, entsprechende Beratungs- und Analyseedienstleistungen von externen Anbietern in Anspruch zu nehmen (denkbar sind spezialisierte Anbieter aber auch Prüfgesellschaften), können dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

Auf der anderen Seite werden die Institute sowie alle Marktteilnehmer von der verbesserten Risikoerfassung langfristig profitieren.

12 Weiteres Vorgehen

Die teilrevidierten FINMA-RS 16/1 und 16/2 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

³⁹ Gemäss Art. 7 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz.